



**FREIWILLIGE
FEUERWEHR
MAINTAL-WACHENBUCHEN E.V.**

Satzung

Stand: 26. Mai 2023

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

FREIWILLIGE FEUERWEHR MAINTAL-WACHENBUCHEN E.V.

Gegründet 1907

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Maintal Stadtteil Wachenbuchen

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein Freiwillige Feuerwehr Maintal-Wachenbuchen hat die Aufgabe

- das Feuerwehrwesen der Stadt Maintal zu fördern,
- die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes, insbesondere durch gemeinschaftliche Veranstaltungen zu pflegen,
- die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Ein-satzabteilung und der Ehren- und Altersabteilung, wahrzunehmen,
- die Jugendfeuerwehr zu fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Politische und religiöse Betätigungen des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- den Mitgliedern der Einsatzabteilung (Aktive),
- den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung,
- den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr,
- den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr,
- den passiven Mitgliedern (ehemalige Aktive, die nicht zu „b“ gehören)
- den fördernden Mitgliedern,
- den Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß der städtischen Feuerwehrsatzung der Einsatzabteilung angehören.
- Mitglieder der Ehren- und Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehört und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen **Wunsch aus** dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, durch den Vorstand ernannt werden. Es **muss** ein 2/3-Mehrheitsbeschluß vorliegen.

Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt werden.
- b) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
- c) Die Mitgliedschaft endet ferner durch **Ausschluss** aus dem Verein. Der **Ausschluss** ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den **Ausschluss** entscheidet der Vorstand. Gegen diese Ent-scheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Ent-scheidung ruht die Mitgliedschaft.
- d) In allen Fällen ist **der/die** Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- e) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vor-standes von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.
Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge (Pflichtbeiträge), deren Höhe von der Mitgliederversammlung festge-setzt wird.
Die Mitglieder können einen freiwilligen Beitrag (höher als der Pflichtbeitrag) leisten.
Die Jahresbeiträge sind am 31. März fällig oder unmittelbar nach dem Vereinsbeitritt.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stell-vertreter geleitet und ist im **Rhythmus von zwei Jahren** unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- c) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich einzureichen.
- d) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

-
- **die Wahl**
des/der Vorsitzenden,
des/der stellv. Vorsitzenden,
des/der Kassierers/in,
des/der Schriftführers/in,
des/der Beisitzers/in ohne Resort,
des/der Beisitzers/in Öffentlichkeitsarbeit,
des/der Beisitzers/in für die Mitgliederbetreuung,
des/der Beisitzers/in für die Archivverwaltung/
Lagerist
für eine Amtszeit von 4 Jahren,
- b) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte
- Anträge,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer (auf zwei Jahre)
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die in § 9 Abs. a) genannten Personen werden in zwei Gruppen im Abstand von zwei Jahren offen gewählt.

Gruppe A:

Der/die Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die Beisitzer/in ohne Resort, der/die Beisitzer/in für die Mitgliederbetreuung.

Gruppe B:

Der/die stv. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Beisitzer/in für die Öffentlichkeitsarbeit, der/die Beisitzer/in für die Archivverwaltung/Lagerist.

Der Wehrführer, der stv. Wehrführer, der Jugendwart und der/die Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung gehören dem Vorstand Kraft ihres Amtes an.

Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bescheinigen ist.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11 Vereinsvorstand

1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aufgrund erfolgter Wahl aus

- a) dem/der Vorsitzenden**
- b) dem/der stv. Vorsitzenden**
- c) dem/der Kassierer/in**
- d) dem/der Schriftführer/in**

2) Der erweiterte Vorstand besteht aufgrund erfolgter Wahl,

- a) dem/der Beisitzer/in ohne Resort**
 - b) dem/der Beisitzer/in Mitgliederbetreuung**
 - c) dem/der Beisitzer/in Öffentlichkeitsarbeit**
 - d) dem/der Beisitzer/in Archivverwaltung/Lagerist**
- kraft Amtes aus,**
- e) dem Wehrführer**
 - f) dem stv. Wehrführer**
 - g) dem Jugendwart oder seinem Stellvertreter,**
 - h) dem/der Vertreter/in der Ehren- und Altersabteilung**

3) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt in angemessener Weise über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

4) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über die wesentlichen Punkte ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. **Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.**
- 2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) **Datenschutzklausel**
 - **a) Der Verein schützt die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Der Verein verarbeitet die personenbezogenen Daten stets unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der DS-GVO und dem BDSG.**
 - **b) Der Verein verarbeitet und nutzt die personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung niedergelegten Zwecke und Aufgaben.**
 - **c) Folgende personenbezogene Mitgliederdaten verarbeitet der Verein:
Name, Vorname und Anschrift,
Bankverbindung für den Lastschrifteinzug
Telefonnummern und E-Mail,
Geschlecht,
Geburtsdatum,
Eintrittsdatum,
Beruf,
Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen,
Auszeichnungen und Ehrungen**

§ 13 Rechnungswesen

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Ausgaben bis 500,00 € kann er eigenverantwortlich veranlassen. Beträge über 500,00 € bedürfen der Mitwirkung des Vorsitzenden.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Dies kann auch mittels EDV erfolgen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung. In der Mitglieder-versammlung trägt er den Kassenbericht vor.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der **Beschluss** zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung **muss** auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Maintal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der **Mitgliederversammlung 2023** in Kraft. .
Gleichzeitig wird die Satzung vom **18. Juni 2022** außer Kraft gesetzt.